

**9. Wahlablehnung.** In Sachen des Paul Labhard, Schlosser, Bremgartnerstraße 83, in Zürich III, Rekurrenten gegen einen Entscheid des Bezirksrates Zürich, betreffend Ablehnung der Wahl zum Mitgliede des Kreiswahlbureau III der Stadt Zürich,

hat sich ergeben:

A. Der vom Großen Stadtrate Zürich am 28. September 1907 zum Mitgliede des Kreiswahlbureau III der Stadt Zürich gewählte Paul Labhard, Schlosser, Bremgartnerstraße 83, in Zürich III, rekurrierte gegen diese Wahl mit Eingabe vom 19./21. Oktober 1907 an den Bezirksrat Zürich. Unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach er im Jahre 1905 wegen Lungenspitzenkatarrhs mit Blutspucken zirka 5 Monate ärztlich behandelt worden sei und überhaupt häufig an Katarrhen der Luftwege leide, verlangte Labhard Abnahme der auf ihn gefallenen Wahl.

B. Der Bezirksrat Zürich wies den Rekurs durch Entscheid vom 21. November 1907 ab. Rekurrent könne, da er täglich seinen Berufsgeschäften nachgehen könne, den in § 24, Ziffer 3 des Wahlgesetzes angegebenen Ablehnungsgrund, wonach nur solche Stimmberechtigte, welche wegen Krankheit oder infolge irgend eines Gebrechens außer stande seien, die Obliegenheiten des Wahlbureau zu erfüllen, zur Annahme einer Wahl nicht verpflichtet seien, nicht für sich in Anspruch nehmen, und es sei ihm die Erfüllung der nicht sehr zeitrau-

benden Obliegenheiten eines Mitgliedes des Wahlbureau wohl möglich.

C. Gegen diesen Entscheid rekurriert Labhard mit Eingabe vom 5. Dezember 1907 an den Regierungsrat. Er habe nicht bloß im Jahre 1905, sondern auch 1906 längere Zeit wegen Bluthustens nicht arbeiten können und sei deshalb auch Ende 1906 gänzlich vom Militärdienste befreit worden. Schon seit September 1907 leide er wiederum stark an Katarrh mit Kopfschmerzen. Er sei schon während einer Amtsdauer im Wahlbureau gewesen und habe dabei erfahren müssen, daß man bei Überwachung der Urne sich leicht erkälte und bei Zählung der Stimmzettel unter dem herrschenden Zigarrenrauche schwer zu leiden habe, namentlich wenn man lungenkrank sei. Es werde aus diesen Gründen dringend um Gutheißung des Rekurses und um Rückerstattung der erstinstanzlichen Rekurskosten gebeten.

D. Das Bureau des Großen Stadtrates beantragt Gutheißung des vorliegenden Rekurses, während der Bezirksrat Zürich es dem Ermessen des Regierungsrates überläßt, ob die gesundheitlichen Verhältnisse des Rekurrenten die Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl rechtfertigen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Einführung des Amtszwanges hatte seine Begründung in der Notwendigkeit, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, die ehrenamtlichen Funktionen ihrer Beamten und Behörden nach freier Wahl geeigneten Gemeindeangehörigen zu übertragen. Seine Bedeutung ist demnach für die verschiedenen Gemeinden eine wesentlich verschiedene; sie wird geringer, je größer die Gemeinde und damit die Zahl derer ist, die zur Bekleidung der einzelnen Gemeindebeamtungen fähig und freiwillig bereit sind. Die richtige Folgerung daraus wäre die mehr oder minder strenge Durchführung des Amtszwanges je nach den Verhältnissen der in Frage stehenden Gemeinde. Das Wahlgesetz läßt nun allerdings in seinem § 24 mit Bezug auf die Wahlbureau die Berücksichtigung dieses Momentes prinzipiell nicht zu, indem es für alle Fälle die gleichen drei Ausschließungsgründe statuiert. Es steht jedoch nichts entgegen, innerhalb dieser gesetzlichen Schranken auf dem Wege der Interpretation eine Differenzierung in der Behandlung der verschiedenartigen Verhältnisse Platz greifen zu lassen. Für ein solches Vorgehen kann freilich allein der dritte Grund des Ausschlusses vom Amtszwang in Betracht kommen. Dieser geht dahin, daß zur Wahlablenkung berechtigt sei, wer zufolge Krankheit oder wegen eines Gebrechens zur Ausübung der Funktionen eines Wahlbureaumitgliedes nicht befähigt sei. Je größer nun der Kreis derjenigen ist, denen eine volle Gesundheit die ungehinderte Teilnahme am öffentlichen Leben der Gemeinde erlaubt, um so mehr rechtfertigt es sich, den Ausschließungsgrund von § 24 Ziffer 3 extensiv zu interpretieren. Für die Stadt Zürich ist diese Voraussetzung jedenfalls gegeben. Bei Beurteilung der Rekurse gegen Wahlen in die Kreiswahlbureau ist daher, und zwar im Interesse der Gemeinde selber, von dem Grundsatz auszugehen, daß Personen mit einem gesundheitlichen Defekt dann zu entlassen sind, wenn sie als Mitglieder der Wahlbureau nur teilweise leistungsfähig wären, oder wenn deren Mitwirkung in der genannten Behörde auf ihren Gesundheitszustand ungünstig einwirken würde.

2. Der Rekurrent, Paul Labhard, hat laut ärztlichem Zeugnis vor zwei Jahren an einem Lungenspitzenkatarrh, verbunden mit Blutspucken gelitten und ist auch jetzt noch häufig diesem Leiden ausgesetzt. Als Ursache dieser Krankheit kommt insbesondere auch die Erkältung in Frage; eine solche ist aber in Abstimmungslokalen, namentlich im Winter, sehr leicht möglich, so daß für den Rekurrenten die große Gefahr besteht, durch seine Tätigkeit als Wahlbureaumitglied seinen Gesundheitszustand wesentlich zu verschlimmern. Gestützt auf die in Erwägung 1 gemachten Ausführungen ist daher sein Rekurs gegen die vom Großen Stadtrat Zürich getroffene Wahl zum Mitgliede des Kreiswahlbureau III gutzuheißen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs des Paul Labhard, Schlosser, Bremgartnerstraße 83, in Zürich III, gegen einen Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 21. November 1907 wird gutgeheißen und der Rekurrent von der Stelle als Mitglied des Kreiswahlbureau III entlassen.

II. Die zweitinstanzlichen Kosten fallen außer Ansatz.

III. Mitteilung an den Rekurrenten, unter Rücksendung

der eingelegten Akten, das Bureau des Großen Stadtrates,  
den Bezirksrat Zürich und an die Direktion des Innern.